



Foto: Michael Möller/fotolia

2017 endet mit einem Sonntag. Viele sparen sich damit den Einsatz eines halben Urlaubstages.

Freiwillige Steuererklärung für 2013 einreichen

Bis zum 31. Dezember bleibt noch Zeit, eine freiwillige Steuererklärung für das Jahr 2013 abzugeben. Für alle, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, lohnt sich das vor allem dann, wenn in diesem Jahr hohe Werbungskosten oder Sonderausgaben anfallen. Auch wer 2013 geheiratet und keine Steuererklärung eingereicht hat, kann mit einer Rückzahlung rechnen. Sollte das Finanzamt wider Erwarten eine Nachzahlung einfordern, kann die Abgabe der Steuererklärung wieder zurückgezogen werden.

Ausgaben für Beruf und Haushalt vorziehen

Durch das Vorziehen von Ausgaben kann Geld gespart werden. Werbungskosten für berufliche Ausgaben, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1000 Euro überschreiten, können steuerlich geltend gemacht werden. Dafür kann es sich lohnen, beispielsweise die Rechnung für eine Fortbildung im nächsten Jahr bereits jetzt zu bezahlen. Ähnliches gilt auch für Arbeiten im Haushalt, zum Beispiel für Malerarbeiten oder das Abschleifen von Parkett. 20 Prozent der Kosten können geltend gemacht werden, maximal allerdings 1200 Euro. Berücksichtigt werden dabei die Anfahrts- und Arbeitskosten, nicht jedoch die Materialkos-

ten. Zudem darf die Rechnung nicht in bar bezahlt worden sein. Falls kostspielige Arbeiten anstehen, deren Kosten den Betrag von 1200 Euro übersteigen, kann es sich deshalb rentieren, noch in diesem Jahr damit zu beginnen. Die Kosten können so auf dieses und das nächste Jahr verteilt werden.

Krankheitskosten in der Steuererklärung angeben

Außergewöhnliche Belastungen wie Kosten für eine Brille, Zahnersatz oder Physiotherapie können steuerlich geltend gemacht werden, wenn die individuelle Grenze der „zumutbaren Belastungen“ überschritten ist. Diese hängt von der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder ab und ist im Einkommensteuergesetz geregelt. Wenn dieser Betrag beispielsweise durch den Kauf einer neuen Brille überschritten wird, kann es sich lohnen, noch in diesem Jahr zum Optiker zu gehen. Zu diesen Kosten zählen auch Rezeptkosten, Zuzahlungen zu Heilmitteln und Fahrtkosten für Wege zu Ärzten und Kliniken. Vorbeugende Maßnahmen wie eine Zahnreinigung erkennt der Fiskus nicht als außergewöhnliche Belastung an.

Rückwirkend Kindergeld beantragen

Ab 2018 wird das Kindergeld rückwirkend nur noch für sechs Monate ausbezahlt, bisher war eine rückwirkende Auszahlung für maximal vier Jahre möglich. Diese Regelung gilt für alle Anträge, die nach dem 31. Dezember 2017 bei der Familienkasse eingehen. Deshalb sollte jetzt noch geprüft werden, ob rückwirkend Anspruch auf Kindergeld besteht. Dies kann insbesondere bei erwachsenen Kindern bis zum Alter von 25 Jahren der Fall sein, die sich im Studium oder einer Ausbildung befinden.

Wohnungsbauprämie für 2015 sichern

Bausparer können noch bis zum Ende des Jahres die Wohnungsbauprämie für das Jahr

Tipps zum Jahreswechsel – Erledigungen vor Silvester

2017: Was ist noch zu tun?

Der Dezember steht im Zeichen der Familie und weihnachtlicher Besinnlichkeit, bevor es dann an die Silvesterparty geht. Aber auch in dieser besonderen Zeit des Jahres geht das normale Leben mit seinen Verpflichtungen rund um Versicherungen, Steuern und Behörden weiter.

2015 beantragen. Das kann bei der Bausparkasse gemacht werden. Ab einer Einzahlung von mindestens 50 Euro im Jahr gibt es eine staatliche Zulage von 8,8 Prozent. Der förderfähige Maximalbetrag liegt bei 512 Euro.

Diese Prämie wird allerdings nur für Bausparer mit einem Bruttoeinkommen von maximal 25 600 Euro gezahlt. Bei Ehepaaren gilt der doppelte Betrag.



Foto: PeJo/fotolia

Ansprüche auf Kindergeld sollten kontrolliert werden.

Bonusheft beim Zahnarzt abstempeln lassen

Auch wenn es selten Spaß macht und bisweilen schmerzhaft ist: Mindestens einmal im Jahr sollte jeder zur Routineuntersuchung den Zahnarzt aufsuchen. Dafür bleibt jetzt noch einen Monat Zeit. Wer trotz der bevorstehenden Feiertage und Urlaubszeit noch einen Termin bekommt, sollte unbedingt das Bonusheft abstempeln lassen. Denn beim Nachweis regelmäßiger Vorsorge gibt es später Anspruch auf einen höheren Zuschuss beim Zahnersatz.



Foto: visivasnc/fotolia

Wer noch in diesem Jahr Malerarbeiten oder Ähnliches erledigen lässt, kann sich bei der Steuererklärung einiges an Geld zurückholen.

Spenden als Sonderausgaben absetzen

Gerade in der Adventszeit ist die Spendenbereitschaft der Deutschen stark ausgeprägt. Diese Spenden können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden und verringern so die Steuerlast. Dies gilt bis zu einem Betrag von maximal 20 Prozent der eigenen Einkünfte.

Seit diesem Jahr sind außerdem die Nachweispflichten für Spenden bis 200 Euro vereinfacht worden. Dafür genügt jetzt der Kontoauszug und ein Beleg der Spendenorganisation.

Freistellungsaufträge überprüfen

Zum Jahresende werden Zinsen auf den Konten gutgeschrieben. Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sollten rechtzeitig kontrollieren, ob die Freistellungsaufträge hoch genug veranschlagt und sinnvoll aufgeteilt sind.

Ein Freistellungsauftrag bewirkt, dass bis zu einer vorher festgelegten Summe keine Abgeltungssteuer von 25 Prozent für Kapitalerträge fällig wird.

Jeder Sparer (auch Kinder) hat einen persönlichen Freibetrag von 801 Euro für seine Konten, bei Ehepaaren gilt auch hier der doppelte Betrag. Diese Summe kann auf alle Geldanlagen verteilt werden. Wenn alle Konten und Depots

bei einem Finanzinstitut sind, reicht es, einen Freistellungsauftrag für alle Anlagen zu erteilen.

Der Klassiker: schnell noch heiraten

Vom finanziellen Standpunkt aus gesehen, lohnt es sich, noch in diesem Jahr zu heiraten. Ehepaare profitieren von steuerli-

Silvester steht für Geselligkeit und Feuerwerk.

chen Vergünstigungen wie dem (umstrittenen) Ehegattensplitting, das vor allem für eine geringere Steuerlast sorgt, wenn die Ehepartner unterschiedlich viel verdienen. Auch wenn die Hochzeit erst kurz vor Silvester stattfindet, können die Eheleute für das gesamte Jahr davon profitieren. Umgekehrt gilt das übrigens auch: Wenn die Beziehung nicht mehr funktioniert und eine Scheidung in der Luft liegt, wäre es – zumindest aus fiskalischer Sicht – sinnvoll, bis zum Beginn des nächsten Jahres damit zu warten, denn so gibt es für das Jahr 2017 Steuererleichterungen. Generell ist es aber sowieso eher keine gute Idee, die großen Fragen der Liebe anhand des Kalenders und möglicher Ersparnisse bei der Steuer zu beantworten.

Änderungen bei Unterhaltszahlungen

Zum 1. Januar tritt die neue „Düsseldorfer Tabelle“ in Kraft, die den Unterhalt von Trennungskindern regelt.



Foto: Viacheslav Iakobchuk/fotolia

Immer schön geputzt? Dann muss man den Zahnarztbesuch auch nicht fürchten.